



Stadtgemeinde
Reutte

Richtlinien zur Wirtschaftsförderung „Zentrumsbelebung“

I. Zielsetzung

Die Stadtgemeinde Reutte hat sich zum Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für Wirtschaftsbetriebe im Zentrum attraktiver zu gestalten. Es sollen dadurch Betriebsneugründungen und Ansiedelungen erreicht und Leerflächen vermieden werden. Die Fördermaßnahmen sollen auch zur Stärkung des Branchenmix beitragen und günstigere Mieten ermöglichen. Im Rahmen der nachstehenden Richtlinien gewährt die Stadtgemeinde Reutte, ab dem 01.01.2024 bis 31.12.2025, finanzielle Unterstützungen.

II. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Wirtschaftsförderung wird nach der beiliegenden planlichen Darstellung (schraffierte Gebäude) festgelegt.

III. Fördermöglichkeiten

1. Mietförderung

2. Investitionsförderung für Geschäfts- und Büroflächen

Die angebotenen Förderungsmöglichkeiten können unabhängig voneinander beantragt werden. Bei einer Umsiedelung innerhalb des Geltungsbereiches wird keine Förderung gewährt. Weiters werden nur Bestandsobjekte gefördert, die vor dem Jahr 2000 fertig gestellt worden sind und deren Maßnahme (Anmietung, Beginn Renovierung Fassade bzw. Geschäfts- und Bürofläche) ab dem 01.10.2017 begonnen wurden.

IV. Förderungswerber

Sind Hauseigentümer, Vermieter und Mieter (physische oder juristische Personen), die Besitz im Geltungsbereich haben, bzw. sich dort ansiedeln wollen und die Attraktivität des Zentrums von Reutte erhöhen sowie den Branchenmix stärken. Hat eine Gesellschaft mehrere Mitinhaber, kann die Förderung nur einmal erfolgen.

1. Mietförderung

a. Förderungsprojekt

Mietverträge basierend auf den Nettomietzins (excl. Betriebskosten) wie folgt:

- Nutzfläche von < 50 m² maximal EUR 15,00 netto/m²
- Nutzfläche von < 100 m² maximal EUR 12,00 netto/m²
- Nutzfläche von > 100 m² maximal EUR 10,00 netto/m²

Für Lagerflächen 50 % davon.



b. Förderungskriterien

Die Mietverträge müssen mindestens auf drei Jahre abgeschlossen werden und die Förderungshöhe bezieht sich ausschließlich auf den zu entrichteten Nettomietzins der angemieteten Nutzfläche und beträgt 50 % der Monatsmiete.

Die Beurteilung erfolgt nach den Kriterien wie wirtschaftliche Tragfähigkeit des Konzeptes, Branchenmix, Frequenzbringer, Beschäftigungseffekt und Qualität der Dienstleistung bzw. Ware, etc..

Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Förderung obliegt dem Stadtrat und wird pro Förderungswerber einmalig maximal für 12 gleichbleibenden Monatsraten genehmigt.

Die Förderung ist pro Antragsteller mit EUR 8.000,00 gedeckelt.

Der Gesamtbetrag für das Mietfördermodell ist mit EUR 50.000,00 pro Jahr als Teil des Gemeindebudgets von Seiten der Stadtgemeinde Reutte beschränkt.

d. Antragstellung

Der Förderungsantrag ist mittels der Förderungserklärung zur Wirtschaftsförderung bei der Stadtgemeinde Reutte einzureichen. Als Unterlage beizulegen ist der unterschriebene Mietvertrag und ein Businessplan für die geplante Geschäftstätigkeit. Die Förderungsentscheidung wird dem jeweiligen Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.

e. Rückzahlung der Förderung

Die gewährte Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

- der Mietvertrag vor Ablauf der Mietdauer von drei Jahren aufgelöst oder
- die Geschäftstätigkeit innerhalb einer Frist von drei Jahren aufgegeben wird.

f. Schlussbestimmungen

Auf die Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

2. Investitionsförderung von Geschäfts- und Büroflächen

a. Förderprojekt

Gefördert werden einmalig 50 % der Kosten für die Sanierung bzw. Renovierung von Geschäftsflächen mit folgender Deckelung:

- Geschäfts- bzw. Bürofläche < 50 m² bis max. EUR 4.000,00
- Geschäfts- bzw. Bürofläche < 100 m² bis max. EUR 8.000,00
- Geschäfts- bzw. Bürofläche > 101 m² bis max. EUR 10.000,00

Lagerflächen werden mit dem Faktor 0,5 bei der Flächenberechnung berücksichtigt.

Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Förderung obliegt dem Stadtrat.



Stadtgemeinde
Reutte

b. Antragstellung

Der Förderungsantrag ist mittels der Förderungserklärung zur Wirtschaftsförderung bei der Stadtgemeinde Reutte einzureichen. Die Investitionsnachweise (Rechnungen inkl. Zahlungsbestätigung) sind beizulegen. Die Förderungsentscheidung wird dem jeweiligen Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.

c. Schlussbestimmung

Auf die Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

V. Wirksamkeit

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2024 in Kraft und sind bis 31. 12. 2025 befristet. Weiters treten die Richtlinien zur Wirtschaftsförderung des Ober- und Untermarktes (Zentrumsbelebung) außer Kraft.

Für alle hier angeführten Fördermöglichkeiten gilt, dass Mehrfachförderungen (z.B. von Bund, Land, Schutzzone) ausgeschlossen sind.

Für die Stadtgemeinde Reutte
Bürgermeister Mag. (FH) Mag. Günter Salchner



WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG - ZENTRUMSBELEBUNG

